

6. 1. Inwieweit ist die Einrede der Selbstverschuldung begründet, wenn ein Lohnbediensteter bei einer instruktionswidrigen Handlung einen Unfall sich zugezogen hat?

2. Liegt ein Revisionsgrund vor, wenn der Berufungsrichter aus rechtsirrthümlichen Erwägungen den Beweistritt einer Partei für unerheblich erklärt und zurückgewiesen hat?

III. Civilsenat. Ur. v. 4. März 1881 i. S. Schn. (Kl.) w. Main-Weser-Bahn (Bekl.). Rep. III. 679/80.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, welcher bei der beklagten Bahnverwaltung als Hilfsbremser in Diensten stand, hatte eine erhebliche Verletzung dadurch erlitten, daß er beim Rangieren der Wagen eines zur Abfahrt bereit stehenden Zuges an den Buffern eines Wagens schob und hierbei von einem rückwärts nachkommenden Wagen erfaßt wurde. Der von dem Kläger erhobene Entschädigungsanspruch war in erster und zweiter Instanz auf Grund der von der Beklagten geltend gemachten Einrede der Selbstverschuldung abgewiesen worden. Infolge der von dem Kläger eingelegten Revision hob das Reichsgericht das Berufungsurteil auf und wies die Sache in die zweite Instanz zurück aus folgenden

Gründen:

„Die dem klägerischen Anspruch entgegengesetzte Einrede der Selbstverschuldung hat die Beklagte damit begründet, daß der Kläger die beiden Vorschriften der Nr. 4 des für das Rangieren der Wagen aufgestellten Dienstreglements, nämlich

1. daß die Wagen beim Rangieren nur auf ausdrückliche Anordnung in Bewegung gesetzt werden dürfen,

2. daß das Schieben der Wagen an den Buffern untersagt sei, beiseitegesetzt und hierdurch seine Verunglückung sich zugezogen habe.

Die zu 1 genannte Vorschrift und deren angebliche Verletzung kann für die Revisionsinstanz außer Betracht bleiben, da der vorige Richter annahm, daß durch das Ergebnis des Zeugenbeweises dargethan sei, daß dieselbe allgemein nicht beachtet werde und in gewissen Fällen nicht einmal ausführbar sei, und weil deshalb das Berufungsurteil die Selbstverschuldung des Klägers an seinem Unfall nur daraus entnommen hat, daß er instruktionswidrig an den Buffern geschoben habe.

Der Kläger hatte repliziert, daß auch die zweite der oben angeführten Vorschriften, ebenso wie die zuerst genannte, nicht ausführbar sei und jedenfalls thatsächlich nicht eingehalten werde. Diese Behauptung hat der Berufungsrichter auf Grund der in erster Instanz vernommenen Zeugenaussagen für widerlegt erachtet, er hat aber auch die Beweismittel zurückgewiesen, welche der Kläger in zweiter Instanz für sein Vorbringen neu benannte. In dieser Zurückweisung ist eine Mißanwendung von Rechtsgrundsätzen und damit zugleich eine ungerichtfertigte Verkümmern der klägerischen Prozeßführung zu finden.

Was die durch oder mit Verletzung von Dienstvorschriften herbeigeführten Unglücksfälle im Eisenbahnbetriebe anbelangt, so muß allerdings die Regel gelten, daß für dieselben wegen der dabei konkurrierenden eigenen Verschuldung des Verletzten eine Haftpflicht der Bahnverwaltung nicht eintritt. Allein diese Regel hat, wie auch der Berufungsrichter hervorhebt, ihre Ausnahmen. Abgesehen von der vorliegend nicht in Betracht kommenden Ausnahme, daß eine Dienstvorschrift unvernünftig, rein veratorischer Natur oder bloß darauf berechnet wäre, die Verantwortung für Unglücksfälle von der Bahnverwaltung ab auf die Bediensteten zu wälzen, so besteht eine weitere Ausnahme zweifellos auch darin, daß die fragliche Vorschrift thatsächlich nicht mehr beachtet wurde.

In letzterer Richtung geht aber der vorige Richter nicht von den richtigen Gesichtspunkten aus, wenn er die Einrede eigener Verschuldung nur da für ausgeschlossen hält, wo die Nichtbeachtung einer Dienstinstruktion in der Zeit vor dem Unfalle „stets stattgefunden habe und damit zur Gewohnheit geworden sei“; und wenn er nun daraus die rechtliche Unerheblichkeit der neuen Zeugen des Klägers um deswillen deduciert, weil, wenn diese auch Fälle der ungerügten Übertretung des Verbotes bezeugen würden, damit noch nicht festgestellt wäre, daß die Übertretung zur Regel geworden oder auch nur häufiger als das Befolgen vorgekommen sei.

Es kann nicht genügen, daß die oberste Bahnverwaltung eine Vorschrift aufstellt und sich weiterhin nicht darum kümmert, ob ihre Organe gar nicht oder nur teilweise auf deren Einhaltung achten. Wird auch nur von einem Teile der ausführenden Beamten die Nichteinhaltung nachgesehen oder wird sie von denselben nur zeitweise gerügt, oder endlich wird sie von den Beamten untergeordneten, dem Bahnbediensteten unmittelbar vorgesetzten Organen unbeanstandet zugelassen, so ist in allen diesen Fällen die Möglichkeit gegeben, daß die Berufung der Bahnverwaltung auf die betreffende Instruktion zurückgewiesen und der einfache Bedienstete für entschuldigt angesehen werden muß, wenn er dieselbe unter solchen Umständen nicht beachtet hat. Diese Möglichkeit wird aber dem Kläger abgeschnitten, wenn der Berufungsrichter dessen neu benannte Zeugen zurückweist. Und zwar erfolgt diese Zurückweisung nicht sowohl in thatsächlicher Würdigung eines eventuellen Beweis-antritts, als vielmehr aus dem unrichtigen rechtlichen Erwägungsgrunde, daß auch wenn sämtliche neuen Zeugen des Klägers das unbeanstandete Außeraußerkommen der gedachten Vorschrift bekundeten, damit doch nicht diejenige „Gewohnheit“ bezeugt wäre, die der Berufungsrichter fälschlicher Weise zum Ausschluß des eigenen Verschuldens für nötig erachtet. Bezeugen die neubenannten Zeugen wirklich dasjenige, wofür der Kläger sie benannte, so kann trotz des Zeugenbeweises aus erster Instanz einer der vorhin erwähnten Fälle als vorliegend erachtet werden müssen, wo eine Instruktionswidrigkeit für entschuldigt zu gelten hat, weil die Instruktion in häufigen Fällen unter Zulassung der aufsehenden Organe nicht beachtet wurde und damit ihre Kraft und Bedeutung verloren hat.

Noch ein anderer Erwägungsgrund spricht gegen die angefochtene

Entscheidung des Berufungsrichters. Es ist denkbar, daß eine Instruktion zwar im allgemeinen befolgt wird, in gewissen Ausnahmefällen aber, für welche sie nicht oder nicht vollständig paßt, üblicher Weise in Abgang kommt. Liegt dies bewiesen vor und wird der Arbeiter bei einem solchen Ausnahmefalle verletzt, so ist die Einrede des Selbstverschuldens gleichfalls nicht begründet. Der Kläger behauptet aber, daß namentlich in Eilfällen das Schieben an den Buffern nicht zu umgehen sei und thatsächlich in allgemeiner, unbeanstandeter Übung stehe. Der Kläger kann sich dabei auf das nicht bestrittene Faktum berufen, daß er bei einem Eilfalle — dem Rangieren der Wagen eines zur Abfahrt bereitstehenden Zuges — verletzt wurde. Wenn nun die neubenannten Zeugen deponieren, daß die Nr. 4 Abs. 2 der für das Rangieren der Wagen gegebenen Vorschriften wenigstens in Eilfällen außer Übung gekommen sei, so wäre wiederum der dem Kläger obliegende Entschuldigungsbeweis geliefert. Auch in dieser Richtung hat der Berufungsrichter dem Kläger den Beweis deshalb abgeschnitten, weil er den maßgebenden rechtlichen Gesichtspunkt außer Acht ließ.

Unerheblich ist, was der Berufungsrichter am Schluß seiner Gründe vermißt, ob Kläger selbst schon das fragliche Verbot ungerügt übertreten und gewußt habe, daß dasselbe nicht mehr in Übung stehe. Sowohl der eine wie der andere Umstand kann nicht weiter in Betracht kommen, wenn feststeht, daß die betreffende Dienstvorschrift in der That obsolet geworden ist.

Unerheblich ist ferner die Behauptung der Beklagten, daß der Kläger in dem kritischen Augenblick, da ihn der Unfall traf, ein Tuch um den Kopf getragen und deshalb das Signal des rückwärts herankommenden Wagens nicht gehört habe. Denn eine Verschuldung des Klägers liegt unter keinen Umständen darin, daß er im Winter morgens zwischen zwei und drei Uhr gegen die herrschende Kälte in der Weise, wie Beklagte behauptet, sich zu schützen suchte.“